

MUSTER
Servicingvertrag

zwischen

der **CreditConnect GmbH**,
Königsallee 60F, 40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Düsseldorf unter HRB 60722, Telefon: 0211/54243222, Telefax: 0211/54243298, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kriependorf, geschäftsansässig unter gleicher
Anschrift

- nachfolgend: „Servicer“ -

und

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend: "Auftraggeber" -

Vorbemerkung

Der Servicer ist ein Partnerunternehmen der auxmoney GmbH (nachfolgend: „**auxmoney**“), die im Internet unter der Internetseite www.auxmoney.de (bzw. www.auxmoney.com) einen Online-Kreditmarktplatz betreibt (nachfolgend: „**Marktplatz**“). Der Auftraggeber ist als Anleger registrierter Kunde von auxmoney. Auf dem Marktplatz können Kreditsuchende (nachfolgend: „**Kreditsuchende**“ oder „**Darlehensnehmer**“), die ein Darlehen wünschen, Kreditgesuche (nachfolgend: „**Kreditprojekte**“) einstellen. Anleger können Finanzierungsgebote zur Beteiligung an der Finanzierung von Kreditprojekten abgeben. Liegen genügend Anlegergebote zur Kreditprojektfinanzierung vor, kommt ein Kreditprojekt zustande. auxmoney bemüht sich dann für den Kreditsuchenden auf Basis eines Darlehensvermittlungsvertrages um die Vermittlung eines Verbraucherdarlehensvertrages i.S.v. §491 BGB mit einer kreditgebenden Bank. Schließt die kreditgebende Bank mit einem Kreditsuchenden einen Darlehensvertrag, werden die aus dem Darlehensvertrag resultierenden Forderungen von der kreditgebenden Bank an die am Kreditprojekt beteiligten Anleger – anteilig, jeweils in Höhe ihres Finanzierungsgebotes – jeweils auf Basis eines gesondert abzuschließenden *Vertrags über den Verkauf*

und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht verkauft und abgetreten.

Auf Grund der Natur des dem zuvor dargestellten Forderungsverkauf an Anleger zugrundeliegenden Geschäftsmodells (mehrere Anleger erwerben jeder jeweils eine Teilforderung einer Darlehensforderung) ist stets nur eine einheitliche Ausübung der mit einem **Vertrag über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung** erworbenen Rechte durch alle Anleger, die an einem Kreditprojekt beteiligt sind, möglich. Die Übertragung von Gestaltungsrechten (wie etwa Kündigung, Anfechtung, Rücktritt) ist nicht Gegenstand des **Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung**. Nach dem Erwerb durch Anleger erfolgt daher der Forderungseinzug, die Forderungsverwaltung und im Hinblick auf gekündigte Darlehensforderungen – sofern keine anderweitige Forderungsverwertung für den Auftraggeber durch die kreditgebende Bank nach Maßgabe des **Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht erfolgt** – das Inkasso für jeden Anleger, und zwar für alle von einem Anleger über den Marktplatz aus Darlehensverträgen erworbenen Forderungen, ausschließlich durch ein Dienstleistungsunternehmen – den Servicer –, nach Maßgabe von gesondert zwischen jedem Anleger und dem Servicer zu schließenden Servicingverträgen. Vor diesem Hintergrund **vereinbaren der Servicer und der Auftraggeber was folgt:**

Hinweis: Der Auftraggeber wird besonders auf die Regelungen zum **Widerrufsrecht** in §14, zu den vertraglich geschuldeten Leistungen des Servicers in §1, zu der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung in §5, zu den dem Servicer im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forderungseinzugs, der vertragsgegenständlichen Forderungsverwaltung und des vertragsgegenständlichen Inkasso (§6 Absatz (1)) erteilten Ermächtigungen (*gewillkürte Prozessstandschaft*) und Vollmachten in §7 Absätze (1), (2) und (3), zum Kündigungsrecht in §11 und zum Vertragsschluss in §12 hingewiesen wird. Der Auftraggeber sollte diese vorgenannten Regelungen besonders aufmerksam lesen und diesen Servicingvertrag speichern, weil eine personenbezogene Speicherung dieses Servicingvertrages beim Servicer für den Auftraggeber nicht erfolgt.

§1 Leistungen des Servicers

- (1) Der Servicer erbringt innerhalb dieses Servicingvertrages (nachfolgend: „**Servicingvertrag**“) nur folgende, in diesem Absatz (1) abschließend aufgeführten Leistungen:

- nach Maßgabe von §4 den Forderungseinzug und die Forderungsverwaltung einer Teilforderung im Sinne von §2 Absatz (2) aus einem ungekündigten Darlehensvertrag,
- nach Maßgabe von §6 das Inkasso einer notleidenden Teilforderung im Sinne von §6 Absatz (1) aus einem gekündigten Darlehensvertrag, **sofern keine anderweitige Forderungsverwertung für den Auftraggeber durch ein von der kreditgebenden Bank nach Maßgabe dieses Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht eingeschaltetes Inkassounternehmen erfolgt,**
- nach Maßgabe von §8 Übertragung anteiligen Sicherungseigentums an einem Kraftfahrzeug (nachfolgend: „Kfz“), jedoch nur, sofern die Sicherungsübereignung eines Kfz durch den Kreditsuchenden kreditprojektgegenständlich ist.

(2) Insbesondere folgende Leistungen werden vom Servicer **nicht** innerhalb dieses Servicingvertrages erbracht oder geschuldet:

Der Servicer

- prüft weder die Bonität oder Identität des Darlehensnehmers für den Auftraggeber noch die Existenz, den Wert oder den Zustand von ggf. als Sicherheit zu übereignenden Kfz oder die Realisierbarkeit von Verwertungserlösen;
- **schuldet nicht die Realisierbarkeit der Forderung bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Darlehensnehmers. Das Bonitätsrisiko und das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers trägt ausschließlich der Auftraggeber;**
- berechnet nicht das Kreditausfallrisiko des Darlehensnehmers für den Auftraggeber und berechnet nicht den dem Kreditsuchenden/Darlehensnehmer auf dem Marktplatz von auxmoney zugeordneten auxmoney-Score;
- schuldet nicht die Richtigkeit von Informationen über den Darlehensnehmer, die der Servicer von Dritten erhält (z.B. den auxmoney-Score oder Informationen zur Beschreibung eines Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers) oder für Informationen über den Darlehensnehmer, die der Auftraggeber auf dem Marktplatz einsehen kann;
- übernimmt keine Renditegarantien oder Renditezusicherungen gegenüber dem Auftraggeber im Hinblick auf die vom Auftraggeber erworbene Forderung aus dem Darlehensvertrag;
- **übernimmt im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder die Realisierung von Ansprüchen gegenüber dem Darlehensnehmer keinerlei Garantie oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von §276 Absatz 1 BGB.**

Der Servicer erbringt oder schuldet dem Auftraggeber auch keinerlei Beratung. Er berät den Auftraggeber nicht bei der Entscheidung, ob er eine Darlehensforderung aus einem Darlehensvertrag ganz oder teilweise erwerben sollte und wie die Rechte aus einem solchen Forderungserwerb auszuüben sind. Die Entscheidung, ob und mit wem er einen Vertrag

eingehen möchte, obliegt allein dem Auftraggeber. **Der Auftraggeber sollte sich vor einer Entscheidung über den Forderungskauf bei Bedarf fachmännischen Rat Dritter über die wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines Forderungskaufs einholen. Zahlt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zurück, kann es zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.** Auch könnte der Auftraggeber bei Widerruf des Darlehensvertrages durch den Darlehensnehmer verpflichtet sein, vereinnahmte Zinsen zumindest teilweise zurück zu erstatten. Der Auftraggeber sollte allenfalls dann investieren, wenn er sich den vollständigen Verlust der zur Investition vorgesehenen Gelder leisten kann. In den Kauf einer Darlehensforderung aus einem Darlehensvertrag investierte Gelder stehen dem Auftraggeber für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung.

Der Servicer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Auskunft über den Namen und/oder die Anschrift des Darlehensnehmers zu geben, von dessen Darlehen der Auftraggeber die Teilforderung im Sinne von §2 erworben hat.

§2 Vertragsgegenstand des Servicingvertrags

Die kreditgebende Bank beabsichtigt, mit dem bei auxmoney unter der Identifikationsnummer (nachfolgend: „ID-Nummer“): [●] geführten Kreditsuchenden (nachfolgend: „Darlehensnehmer“) auf Basis des Kreditprojektes mit der Kreditprojektidentifikationsnummer: [●] einen Darlehensvertrag (nachfolgend: „Darlehensvertrag“) über einen Darlehensnennbetrag von [●] EUR (nachfolgend: „Darlehensforderung“) zu schließen. Der Auftraggeber hat die Darlehensforderung von der kreditgebenden Bank nach Maßgabe eines *Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung* (nachfolgend: „Forderungskaufvertrag“) in Höhe eines Anteils von [●] EUR (nachfolgend: „Anteil“) zuzüglich der auf den Anteil im Verhältnis zur Darlehensforderung quotaal entfallenden Zinsen (Anteil und quotale Zinsen gemeinsam: „Teilforderung“ genannt) erworben. **Vertragsgegenstand** dieses Servicingvertrages ist die vom Auftraggeber erworbene Teilforderung.

§3 auxmoney-Anlagekonto

Der Auftraggeber ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen aus dem Servicingvertrag verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Servicingvertrags ein auxmoney-Anlagekonto bei einer mit auxmoney

kooperierenden Bank, nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des auxmoney Online-Kreditmarktplatzes für private Anleger (nachfolgend: „auxmoney-Anlagekonto“) zu unterhalten und dem Servicer seine Kontoverbindungsdaten für das auxmoney-Anlagekonto mitzuteilen.

§4 Forderungseinzug und Forderungsverwaltung der Teilforderung aus dem ungekündigten Darlehensvertrag

- (1) Der Servicer übernimmt für den Auftraggeber in dessen Auftrag nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze (2) bis (12) den Forderungseinzug und die Forderungsverwaltung im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Teilforderung des Auftraggebers aus dem ungekündigten Darlehensvertrag.
- (2) **Der Servicer ist im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Teilforderung des Auftraggebers i.S.v. vorstehendem §2 verpflichtet und ermächtigt, die kreditgebende Bank zu beauftragen, die Teilforderung im Namen des Servicers für Rechnung des Auftraggebers von dem Darlehensnehmer einzuziehen.**
- (3) Der Servicer ist nach Kenntnis von jedem Zahlungseingang auf die vertragsgegenständliche Teilforderung des Auftraggebers auf einem Konto der kreditgebenden Bank vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in §5 Absatz (4) und in §7 Absätze (9) und (10) verpflichtet und ermächtigt, die kreditgebende Bank unverzüglich anzuweisen, den vom Zahlungseingang auf die Teilforderung anteilig auf den Auftraggeber entfallenden Betrag auf das auxmoney-Anlagekonto des Auftraggebers zu überweisen. Der Servicer wird ausschließlich durch vertragliche Vereinbarung mit der kreditgebenden Bank dafür Sorge tragen, dass diese vertraglich verpflichtet ist, seinen Anweisungen gemäß vorstehendem Satz 1 Folge zu leisten.
- (4) Zahlungen des Darlehensnehmers auf das Darlehen stehen den Inhabern der verschiedenen Teilforderungen jeweils anteilig im Verhältnis ihres Anteils zur Darlehensforderung zu. Die Teilforderungen sind selbstständig, gleichrangig und unabhängig voneinander, so dass der Anspruch jedes Anlegers nur auf Zahlung der auf ihn entfallenden Teilforderung gerichtet ist. Umgekehrt wird der Darlehensnehmer auch nicht dadurch von seiner Leistungspflicht aus dem Darlehensvertrag befreit, dass er an einen von mehreren Anlegern den offenen Darlehensbetrag zahlt.

- (5) Bei Teilzahlungen des Darlehensnehmers auf das Darlehen werden vom Darlehensnehmer eingezogene Beträge gemäß §497 Absatz 3 BGB zuerst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf die Hauptschuld und zuletzt auf die Zinsen verrechnet. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Absätze (6) und (7) sowie §7 Absätze (5) und (6) für die Beteiligung mehrerer Anleger an einem Kreditprojekt.
- (6) Es besteht *keine* Gesamtgläubigerschaft i.S.v. §428 BGB zwischen verschiedenen Anlegern, welche verschiedene Teilforderungen der Darlehensforderung erworben haben. Jede aus dem Darlehensvertrag resultierende Teilforderung steht alleine dem jeweiligen Anleger zu.
- (7) Es besteht *kein* Gesamthandvermögen zwischen den Anlegern, welche verschiedene Teilforderungen der Darlehensforderung gegen den Darlehensnehmer erworben haben, und keine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes i.S.v. §§705 ff. BGB.
- (8) Dem Darlehensnehmer ist es nach §500 Absatz 2 BGB gesetzlich gestattet, seine Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen (nachfolgend: „**vorzeitige Rückzahlung**“). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die kreditvergebende Bank nach §502 BGB vom Darlehensnehmer eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. Die kreditgebende Bank wird die Vorfälligkeitsentschädigung nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung eines solchen Schadens vorgegebenen finanzmathematischen Grundsätzen berechnen. Die Vorfälligkeitsentschädigung darf nach §502 BGB folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:
- 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
 - den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Der Servicer wird die kreditgebende Bank unverzüglich nach Kenntnis von einer vorzeitigen Rückzahlung und nach Kenntnis vom Ergebnis der Vorfälligkeitsentschädigungsberechnung der kreditgebenden Bank anweisen, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehensnehmers sowie die von diesem ggf. zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung für Rechnung der betreffenden Anleger von dem Darlehensnehmer entgegen zu nehmen und den hiervon auf den Auftraggeber anteilig entfallenden Anteil (d.h., im Verhältnis seines Anteils zur

Darlehensforderung) an der vorzeitigen Rückzahlung sowie an der Vorfälligkeitsentschädigung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in §5 Absatz (4) und in §7 Absätze (9) und (10) unverzüglich auf das auxmoney-Anlagekonto des Auftraggebers zu überweisen. Der Servicer wird durch vertragliche Vereinbarung mit der kreditgebenden Bank dafür Sorge tragen, dass diese vertraglich verpflichtet ist, seinen in diesem Absatz (8) genannten Anweisungen Folge zu leisten.

- (9) Mahnungen gegenüber dem Darlehensnehmer im Fall des Zahlungsverzuges sowie die Inrechnungstellung entstandener Mahnkosten gegenüber dem Darlehensnehmer erfolgen durch die kreditgebende Bank im Auftrag des Servicers.
- (10) **Der Servicer wird die kreditgebende Bank, soweit aus Sicht des Servicers – z.B. zur Abwendung eines Forderungsausfalls – zweckmäßig und geboten, nach billigem Ermessen (§315 BGB – *Bestimmung der Leistung durch eine Partei unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei bei gerichtlicher Korrekturmöglichkeit der Leistungsbestimmung*) auffordern, mit dem Darlehensnehmer in Ergänzung zum Darlehensvertrag eine *Ratenplanänderungsvereinbarung (sog. Prolongationsvereinbarung)*, im Hinblick auf die nach dem Darlehensvertrag zu zahlende Ratenhöhe, den Zeitpunkt der Ratenzahlung oder die vereinbarte Darlehensvertragslaufzeit oder eine *Stundungsvereinbarung* zu treffen. *Unbeschadet von §5 dieses Vertrages gilt zwischen Servicer und Auftraggeber §670 BGB (Ersatz von Aufwendungen)*. Der Servicer weist darauf hin, dass der Abschluss einer Ratenplanänderungsvereinbarung oder Stundungsvereinbarung zwischen kreditgebender Bank und dem Darlehensnehmer unter dem Vorbehalt einer von der kreditgebenden Bank nach ihrem eigenen, freien Ermessen zu treffenden Entscheidung steht und dass eine der Aufforderung des Servicers stattgebende Entscheidung der kreditgebenden Bank dazu führen kann, dass vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Teilforderung investierte Gelder erst zu einem späteren, als zu dem ursprünglich nach dem Kreditprojekt vorgesehenen Zeitpunkt wieder zur Verfügung stehen.**

Der Servicer informiert den Auftraggeber, sofern die kreditgebende Bank mit dem Darlehensnehmer eine Ratenplanänderungsvereinbarung oder eine Stundungsvereinbarung geschlossen hat, unverzüglich sobald dies dem Servicer von der kreditgebenden Bank mitgeteilt wurde.

- (11) Der Servicer wird dem Auftraggeber regelmäßig Informationen über den Stand der nach dem Servicingvertrag eingezogenen und verwalteten Teilforderung erteilen, indem er diese Informationen für den Auftraggeber auf dem Marktplatz (unter: www.auxmoney.de (bzw. www.auxmoney.com)) in dem für Anleger vorgesehenen Bereich einstellt und dem Auftraggeber über den Zugang zum Marktplatz nach Eingabe seines von ihm für den Marktplatz verwendeten Benutzernamens und seines Passwortes im Rahmen der von auxmoney, nach Maßgabe der *Nutzungsbedingungen des auxmoney Online-Kreditmarktplatzes für private Anleger* geschuldeten Verfügbarkeit verfügbar macht.

§5 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Servicer für die Erbringung der im Hinblick auf die Teilforderung durch den Servicer nach Maßgabe von §§4 Absatz (1) – sowie, soweit kreditprojektgegenständlich nach §8 – des Servicingvertrags geschuldeten Leistungen ein einmaliges Pauschalentgelt (nachfolgend: „**Servicingfee**“) zu zahlen. Soweit zusätzlich Leistungen des Servicers nach Maßgabe von §6 Absatz (1) in Anspruch genommen werden, fällt hierfür kein zusätzlich zu leistendes Entgelt an. §7 Absatz (2) – Regelung über Aufwendungsersatz – bleibt unberührt.
- (2) **Die vom Auftraggeber an den Servicer zu zahlende Servicingfee beträgt [•] Prozent des vom Auftraggeber nach dem Forderungskaufvertrag für die Teilforderung an die kreditgebende Bank als Verkäuferin der Darlehensforderung zu zahlenden Kaufpreises in Euro.**
- (3) Die Servicingfee für eine Teilforderung ist fällig mit Abschluss dieses Vertrages zwischen Auftraggeber und Servicer.
- (4) **Der Auftraggeber ermächtigt den Servicer, die kreditgebende Bank anzuweisen, die vom Auftraggeber zu zahlende Servicingfee – soweit zur betragsmäßigen Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der Servicingfee erforderlich – von der oder den Zahlungen des Darlehensnehmers auf die zugrundeliegende Teilforderung einzubehalten und an den Servicer auszukehren.**

§6 Regelungen zum Inkasso der Teilforderung im Falle der Kündigung des Darlehensvertrages

- (1) Nur unter der Voraussetzung, dass die kreditgebende Bank den Darlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer gekündigt hat und keine Verwertung der Darlehensforderung durch ein von der Bank eingeschaltetes Inkassounternehmen erfolgt, wird der Servicer – ggf. unter Beauftragung Dritter (etwa Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen) – die Teilforderung aus dem gekündigten Darlehensvertrag („**notleidende Teilforderung**“) gegenüber dem Darlehensnehmer unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes i.S.v. §43 Absatz (1) GmbHG nach freiem Ermessen (§315 BGB), im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers außergerichtlich im Wege der **Einziehungsermächtigung** und/oder gerichtlich im Wege der **gewillkürten Prozessstandschaft** geltend machen (nachfolgend: „**Inkasso**“). Auf die dem Servicer gemäß §7 Absatz (1) erteilten Ermächtigungen und gemäß §7 Absatz (2) erteilten Vollmachten wird verwiesen.
- (2) Im Hinblick auf ein Inkasso und damit einhergehende Aufwendungen des Servicers gilt §670 BGB (*Ersatz von Aufwendungen*).

§7 Vertragspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ermächtigt den Servicer,
- a) die vertragsgegenständliche Teilforderung gegenüber bzw. vom Darlehensnehmer oder der kreditgebenden Bank in seinem eigenen Namen (des Servicers) und für Rechnung des Auftraggebers außergerichtlich geltend zu machen sowie zur Leistung an sich selbst einzuziehen (**Einziehungsermächtigung**);
 - b) die vertragsgegenständliche Teilforderung gegenüber bzw. vom Darlehensnehmer in seinem eigenen Namen (des Servicers) und für Rechnung des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen und zur Leistung an sich selbst einzuziehen (**gewillkürte Prozessstandschaft mit Einziehungsermächtigung**);
 - c) die kreditgebende Bank zu ermächtigen, die vertragsgegenständliche Teilforderung gegenüber bzw. vom Darlehensnehmer in ihrem eigenen Namen (der Bank), für Rechnung des Auftraggebers außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen und zur Leistung an sich selbst einzuziehen (***Untereinziehungsermächtigung und Prozessführungs-ermächtigung***).

- (2) Der Auftraggeber bevollmächtigt den Servicer,
- a) der kreditgebenden Bank im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Teilforderung, im Namen des Auftraggebers Anweisungen nach Maßgabe von §4 Absatz (10) zum Abschluss von *Ratenplanänderungs-* oder *Stundungsvereinbarungen* zu geben. Eigene Rechte des Servicers gegen die Bank außerhalb des Servicingvertrages bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
 - b) im Namen des Auftraggebers alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in §4 (*Forderungseinzug und Forderungsverwaltung der Teilforderung aus dem ungekündigten Darlehensvertrag*) und §6 (*Regelungen zum Inkasso der Teilforderung aus dem gekündigten Darlehensvertrag*) und – soweit kreditprojektgegenständlich – §8 (Anteiliges Sicherungseigentum) dieses Servicingvertrages geregelten Vertragspflichten notwendigen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben und von diesen entgegen zu nehmen sowie alle hierzu erforderlichen Aufträge an Dritte (etwa Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen) zu erteilen.
 - c) Dritten Untervollmacht zur Wahrnehmung der in §6 und §7 Absätze (1) und (2) a) und b) genannten Rechte zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Servicer auf dessen Verlangen
- a) alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Servicer nach §§4, 6 und – soweit kreditprojektgegenständlich – §8 des Servicingvertrages obliegenden Vertragspflichten notwendigen Ermächtigungen und Vollmachten schriftlich zu erteilen sowie die kreditgebende Bank, von der er die Teilforderung erworben hat, für die Zwecke des Servicingvertrages gegenüber dem Servicer vom Bankgeheimnis zu entbinden;
 - b) die Erteilung der nach Maßgabe von §7 Absatz (1) erteilten Ermächtigungen oder der nach Maßgabe von §7 Absatz (2) erteilten Vollmachten oder von nach Maßgabe von §7 Absatz (3) a) erteilten Ermächtigungen oder Vollmachten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die in §7 Absätze (1), (2) und (3) genannten Ermächtigungen und Vollmachten sind mit Ausnahme des Vorliegens eines wichtigen Grundes unwiderruflich. Ein „wichtiger Grund“

liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz des Servicers oder der kreditgebenden Bank oder bei einer nach schriftlicher Abmahnung durch den Auftraggeber fortgesetzten schuldhaften Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung oder inhaltlichen Ausübung der erteilten Ermächtigungen und/oder Vollmachten oder der vertraglich vom Servicer übernommen Pflichten.

- (5) **Im Falle des Widerrufs einer vorstehenden Ermächtigung und/oder Vollmacht aus wichtigem Grund oder im Falle einer Kündigung des Servicingvertrags nach §11 Absatz (2) verpflichtet sich der Auftraggeber, die Rechte aus der erworbenen Teilforderung als echter Vertrag zu Gunsten aller anderen an der Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag mit Teilforderungen beteiligten Anleger (§328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter) nur einheitlich zusammen mit diesen Anlegern vorzunehmen.**
- (6) **Der Auftraggeber wird sich gegenüber anderen Anlegern, welche Teilforderungen der Darlehensforderung gegen den Darlehensnehmer erworben haben, im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (der anderen Anleger) nach §328 BGB nicht auf das Bestehen einer Gesamtgläubigerschaft i.S.v. §428 BGB, eines Gesamthandvermögens oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.v. §705 BGB berufen.**
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum rechtswirksamen Erlöschen der unter §7 Absätze (1), (2) und (3) genannten Ermächtigungen und/oder Vollmachten, die dem Servicer bzw. der kreditgebenden Bank oder Dritten eingeräumten Rechte nicht selbst auszuüben. §7 Absatz (4) bleibt unberührt. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, bis zum rechtswirksamen Erlöschen der unter §7 Absätze (1), (2) und (3) genannten Ermächtigungen und Vollmachten keine andere(n) Person(en) als den Servicer, die kreditgebende Bank oder Unterbevollmächtigte des Servicers mit der Ausübung der diesen eingeräumten Rechte zu bevollmächtigen.
- (8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Forderungseinzug und die Forderungsverwaltung sowie das Inkasso– **dies jedoch nur, sofern keine anderweitige Forderungsverwertung für den Auftraggeber durch die kreditgebende Bank nach Maßgabe des Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht erfolgt** – nach Maßgabe vorstehender §§4 und 6 für die vertragsgegenständliche Teilforderung und mangels einer Beendigung dieses Servicingvertrages ausschließlich durch den Servicer durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber darf den Darlehensnehmer – mit Ausnahme des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. schuldhafte, dauerhafte Unterlassung der Einziehung durch den Servicer oder die beteiligte Bank) – nicht zum Zweck des Forderungseinzugs, der Forderungsverwaltung oder des Inkassos kontaktieren oder sich unter Umgehung vorstehender Regelungen in den §§4 und 6 direkt Gelder vom Darlehensnehmer überweisen lassen.

- (9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch im Verzugsfall des Darlehensnehmers keine eigenen außergerichtlichen oder gerichtlichen Inkassomaßnahmen gegenüber Darlehensnehmern vorzunehmen, jedoch nur solange, wie Maßnahmen nach §4 Absatz (9) oder Inkassomaßnahmen nicht nach Maßgabe dieses Servicingvertrages vertragsgemäß durch den Servicer, die kreditgebende Bank im Auftrag des Servicers oder durch ein vom Servicer oder der bevollmächtigten Bank beauftragtes Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte durchgeführt werden.
- (10) Hat die kreditgebende Bank im Auftrag des Servicers auf das Darlehen eine fällige Darlehensrate, Verzugszinsen oder sonstige fällige Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers eingezogen und erklärt der Darlehensnehmer sodann in Bezug auf den betreffenden Betrag den Widerruf des Lastschriftmandates oder den Widerspruch der Belastungsbuchung, ist die kreditgebende Bank möglicherweise gesetzlich verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine dem Betrag entsprechende Gutschrift erteilen. **Sofern die Zahlung des entsprechenden Betrages von dem Darlehensnehmer nicht anderweitig geleistet wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den von der kreditgebenden Bank an ihn, auf Anweisung des Servicers – ggf. anteilig – ausgezahlten Betrag, auf den sich der Widerruf des Darlehensnehmers bezieht, an die kreditgebende Bank unter Verzicht auf die Einrede der Entreicherung (§818 Absatz 3 BGB) zurück zu erstatten.** Der Servicer ist berechtigt, die kreditgebende Bank anzuweisen, anderweitig eingegangene Zahlungsbeträge des Darlehensnehmers bei Auszahlung an den Auftraggeber um den jeweils vom Auftraggeber nach der vorstehenden Regelung zurück zu zahlenden Betrag zu kürzen und mit diesem zu verrechnen. Die Regelungen in diesem §7 Absatz (10) gelten in gleicher Weise, wenn die kreditgebende Bank aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen zur Rückzahlung eines geleisteten Betrages an den Darlehensnehmer verpflichtet ist.
- (11) Etwaige vom Darlehensnehmer zu vertretende Rücklastschriftgebühren oder Mahnkosten der kreditgebenden Bank bzw. des Servicers werden von diesem getragen. Zahlt ein Darlehensnehmer diese trotz Mahnung nicht, kann der Servicer von den am Darlehen

beteiligten Anlegern anteilig im Verhältnis ihres Anteils an der Darlehensforderung zur Darlehensforderung Ersatz hierfür verlangen (§670 BGB – *Ersatz von Aufwendungen*). Der Servicer ist berechtigt, die kreditgebende Bank anzuweisen, anderweitig eingegangene Zahlungsbeträge des Darlehensnehmers bei Auszahlung an den Auftraggeber um den jeweils vom Auftraggeber nach der vorstehenden Regelung zurück zu zahlenden Betrag zu kürzen und diesen Betrag an ihn auszukehren.

§8 Anteiliges Sicherungseigentum

Unter der Voraussetzung, dass die vertragsgegenständliche Teilforderung aus einem Darlehensvertrag stammt, dem ein Kreditprojekt zugrundliegt, bei dem vom Kreditsuchenden für die Rückzahlung der Darlehensforderung die Sicherungsübereignung eines Kfz angeboten wurde (nachfolgend: „**besichertes Kreditprojekt**“), gelten zwischen dem Servicer und Auftraggeber im Rahmen des Servicingvertrags für die Teilforderung zusätzlich zu den Regelungen der §§1 bis 7 und der §§9 bis 15 die nachfolgenden, in diesem §8 in den Absätzen (1) bis (7) enthaltenen Regelungen:

- (1) **Dem Servicer wurde zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Darlehensforderung aus dem zwischen Darlehensnehmer und kreditgebender Bank geschlossenen Darlehensvertrag vom Darlehensnehmer mit Sicherungsübereignungsvertrag vom [●] (nachfolgend: „Sicherungsübereignungsvertrag“) das Eigentum an einem Kfz, Marke [●], Model [●], mit dem amtlichen Kennzeichen [●] (nachfolgend: „Sicherungsgegenstand“) übereignet und im Sicherungsübereignungsvertrag wurde mit dem Darlehensnehmer als Sicherungsgeber eine Verwertungsabrede für den Fall der unterbliebenen Zahlung der Darlehensforderung getroffen. Der Servicer übersendet dem Auftraggeber unentgeltlich, auf erste Anforderung, in Schrift- oder Textform per E-Mail eine Kopie des Sicherungsübereignungsvertrages, soweit der Sicherungsgeber hierin eingewilligt hat oder der Servicer hierzu gesetzlich befugt ist. *Der Servicer ist berechtigt, den Namen des Darlehensnehmers in der zu übersendenden Kopie des Sicherungsübereignungsvertrages zu schwärzen.* Die Rechtswirksamkeit oder Verwertbarkeit der Sicherungsübereignung des Sicherungsgegenstandes oder ein bestimmter Verwertungserlös liegen im alleinigen Risiko des Auftragsgebers.**
- (2) **Der Servicer überträgt dem dies annehmenden Auftraggeber den Miteigentumsanteil an dem Sicherungsgegenstand, der prozentual dem Anteil des Auftraggebers an der Darlehensforderung zwischen der kreditgebenden Bank und dem Darlehensnehmer aus dem**

besicherten Kreditprojekt entspricht, zur Sicherung der vertragsgegenständlichen Teilforderung.

- (3) Der Auftraggeber ermächtigt den Servicer, den Fahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß den mit dem Darlehensnehmer getroffenen Vereinbarungen zu verwahren und den Fahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II für den Fall, dass die kreditgebende Bank die Darlehensforderung kündigt und nach Maßgabe des *Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht* verwertet, an die kreditgebende Bank oder einen von dieser zu benennenden Dritten herauszugeben. Diese Ermächtigung ist nur aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber schriftlich widerrufbar.

Der Auftraggeber ermächtigt den Servicer ferner, für den Fall, dass die kreditgebende Bank die Darlehensforderung kündigt und nach Maßgabe des *Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht* verwertet, seine Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag an einen von der kreditgebenden Bank zu benennenden Dritten abzutreten. Diese Ermächtigung ist nur aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber schriftlich widerrufbar.

- (4) Der Auftraggeber ermächtigt den Servicer zudem, den Sicherungsgegenstand im mit dem Darlehensnehmer vertraglich vereinbarten Verwertungsfall unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne des §43 Absatz (1) GmbHG nach freiem Ermessen treuhänderisch zu verwerten. Diese Ermächtigung ist nur aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber schriftlich widerrufbar.

- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter (§328 BGB – *Vertrag zugunsten Dritter*), im Hinblick auf das besicherte Kreditprojekt, zugunsten der anderen am besicherten Kreditprojekt beteiligten Anleger, seine Rechte aus dem lediglich anteiligen Sicherungseigentum nur im Interesse aller am Kreditprojekt beteiligten Anleger und gemeinsam mit diesen auszuüben.

- (6) Nur unter der Voraussetzung, dass die kreditgebende Bank den Darlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer gekündigt hat und keine Verwertung der Darlehensforderung durch die Bank erfolgt, wird der Servicer den Sicherungsgegenstand im mit dem Darlehensnehmer bzw. mit dem Sicherungsgeber vertraglich vereinbarten Verwertungsfall unter

Berücksichtigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne des §43 Absatz (1) GmbHG nach freiem Ermessen treuhänderisch verwerten. Kommt es zur Verwertung des Sicherungsgegenstandes durch den Servicer, kehrt der Servicer jeweils den anteilig dem Sicherungseigentumsanteil des Auftraggebers entsprechenden Verwertungserlös (d.h. entsprechend der sich aus dem Verhältnis seines Anteils zur Darlehensforderung ergebenden Quote) unter Abzug der durch die Verwertung entstandenen notwendigen Auslagen soweit diese anteilig auf den Auftraggeber entfallen, an den Auftraggeber aus.

- (7) Für den Fall, dass durch Zahlungen des Darlehensnehmers auf das Darlehen aus einem besicherten Kreditprojekt im Hinblick auf den Sicherungsgegenstand eine Übersicherung eintritt und dem Sicherungsgeber deshalb ein Freigabeanspruch zusteht, verpflichtet sich der Auftraggeber das erhaltene, anteilige Sicherungseigentum insoweit auf den Servicer anteilig im Verhältnis seines erworbenen Miteigentumsanteils zum Gesamteigentum zum Zwecke der Freigabe an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen, als der Wert des Sicherungsgegenstandes den der noch offenen Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag um mehr als 10% übersteigt.

§9 Haftungsbeschränkung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Servicers für Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird wie folgt ausgeschlossen beziehungsweise beschränkt:
- a) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet der Servicer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- b) Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie für höhere Gewalt haftet der Servicer nicht.
- (2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit der Servicer eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko nach §276 BGB übernommen hat und für schuldhaft verursachte Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), auch durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des Verzuges bei einem fixen Leistungstermin.
- (3) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§10 Änderungen von Name, Anschrift oder Kontoverbindungsdaten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Servicer unverzüglich Änderungen seines Namens seiner Anschrift sowie seiner Kontoverbindungsdaten schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Servicingvertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit. Der Servicingvertrag läuft vorbehaltlich einer Kündigung nach Maßgabe von nachstehendem Absatz (2) mindestens solange, wie die vertragsgegenständliche Teilforderung des Auftraggebers im Sinne von §2 besteht, maximal bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anleger seine Teilforderung im Wege der Verwertung einer gekündigten Darlehensforderung durch die kreditgebende Bank nach Maßgabe des ***Vertrags über den Verkauf und die Abtretung einer zukünftigen Verbraucherdarlehensforderung einschließlich Verwertungsvollmacht*** auf einen Dritten überträgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Beendigung des Servicingvertrages durch eine Kündigung nach diesem Absatz (2) gilt die Verpflichtung des Auftraggebers aus §7 Absatz (5) auch nach Beendigung des Servicingvertrages für 4 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Servicer, fort.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief).

§12 Vertragsschluss

Nachdem der Servicer dem Auftraggeber ein Angebot auf Abschluss des Servicingvertrags durch Übermittlung des Servicingvertrags unterbreitet hat, kommt der Servicingvertrag wie folgt zustande:

- (1) Der Auftraggeber kann das Angebot auf Abschluss des Servicingvertrags annehmen, indem er gegenüber dem Servicer in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) eine Erklärung über die Annahme des Angebotes abgibt und dem Servicer diese Erklärung innerhalb von 3 Bankarbeitstagen – gerechnet ab Zugang des Vertragsangebotes des Servicers beim Auftraggeber – zugeht. Im Zeitpunkt des fristgerechten Zugangs der Erklärung über die Annahme des Angebotes beim Servicer kommt der Servicingvertrag zustande.
- (2) Alternativ zum Zustandekommen des Servicingvertrags nach §12 Absatz (1) kommt der Servicingvertrag **dadurch zu Stande, dass der Auftraggeber den von ihm der kreditgebenden Bank, nach Maßgabe des Forderungskaufvertrages für den Erwerb der vertragsgegenständlichen Teilforderung geschuldeten Kaufpreis an die kreditgebende Bank zahlt.** Der Servicer verzichtet gemäß §151 BGB (*Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden*) auf den Zugang der Annahmeerklärung des Auftraggebers.
- (3) Spätestens zustande kommt der Servicingvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die erste für ihn nach Maßgabe von §4 Absatz (1) des Servicingvertrags von dem Darlehensnehmer auf die vertragsgegenständliche Teilforderung eingezogene Zahlung auf dem auxmoney-Anlagekonto des Auftraggebers gutgeschrieben wurde und dieser die Gutschrift ohne unverzügliche Zurückweisung angenommen hat. Der Servicer verzichtet gemäß §151 BGB (*Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden*) auf den Zugang der Annahmeerklärung des Auftraggebers.

§13 Geltendes Recht, Schriftform, Vertragssprache

- (1) Vorvertragliche Beziehungen zwischen Servicer und Auftraggeber sowie dieser Servicingvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Streitigkeiten können sich die Vertragsparteien unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, mit ihrer Beschwerde an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main,

Tel.: 069 – 2388-1907, Fax: 069 – 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de wenden. Einzelheiten sind im Internet unter: www.bundesbank.de abrufbar. Die für den Servicer zuständige Aufsichtsbehörde ist die Stadt Düsseldorf, Ordnungsamt, Abteilung Gewerberechtliche Angelegenheiten, 40200 Düsseldorf.

- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen des Servicingvertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. §305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt für Individualabreden in jeder Art (schriftlich, in Textform oder mündlich) unberührt.
- (3) Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

§14 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (CreditConnect GmbH, Königsallee 60F, 40212 Düsseldorf, Telefon: 0211/54243222, Telefax: 0211/54243298, E-Mail info@creditconnect.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis zur vorstehend wiedergegebenen Widerrufsbelehrung:

Das in der Widerrufsbelehrung genannte **Muster-Widerrufsformular** findet sich nachfolgend in **§15** dieses Servicingvertrags.

§15 Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An : CreditConnect GmbH, Königsallee 60F, 40212 Düsseldorf, Telefax 0211-54243298, E-Mail
 info@creditconnect.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns (*)
 abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden
 Dienstleistung(*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung
 auf Papier)

- Datum

* Unzutreffendes streichen.

- ENDE DES VERTRAGSTEXTES -